

ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Februar 2026 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal 2026 (Januar bis März) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren)
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- *Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorherigen Quartalen*

Soweit die o.g. Abgaben noch nicht entrichtet sind, werden die Zahlungspflichtigen gebeten umgehend die Zahlung zu leisten.

**Wichtig: Bei Zahlungen im Bürgerbüro fallen Verwaltungsgebühren an:
5,00 € bei Kartenzahlung und 5,00-20,00 € (je nach Zahlbetrag) bei Barzahlung.**

Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 18.03.2026. Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und nach Ablauf der Frist zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat, vom Fälligkeitstage an gerechnet, 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 06.03.2026

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-